

## Schenkkreis (BGH NJW 2008, 1942)

A war für einen sog. „Schenkkreis“ geworben worden. Dafür musste er zunächst an C, der zwei „Hierarchiestufen“ über ihm stand, eine „Schenkung“ von € 1.000 leisten; sodann musste er selbst 2 neue Mitglieder werben, die an B (eine „Hierarchiestufe“ über A) € 1.000 „schenken“ und insgesamt 4 neue Mitglieder werben mussten, die dann A jeweils € 1.000 „schenken“ sollten. Dazu kam es nicht. Kann A von C Rückzahlung der € 1.000 verlangen?

I. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas durch Leistung erlangt
  2. Ohne rechtlichen Grund (+), „Schenkung“ verstößt gegen § 138 BGB (Schneeballsystem)
  3. Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB?  
Grds. verstößt jeder Teilnehmer durch die Annahme gegen die guten Sitten  
Aber: Initiatoren des Schenkendes dürften ihre Gelder bei Anwendung des § 817 S. 2 BGB behalten => Rückforderung möglich (Prävention!); BGH: gilt für alle Teilnehmer
  4. Ausschluss gem. § 762 I 2 BGB?  
(-), gilt nur für Rückforderung gerade wegen des Spielcharakters
  5. Rechtsfolge:  
Herausgabe des Erlangten  
Entreicherung wg. eigener Zahlungen (-), keine Kausalität mit späterer Bereicherung durch A
- II. Anspruch aus § 817 S. 1 BGB (+)

## Aufbau und Problemübersicht: §§ 818 f. BGB

Funktion: Besonderes Leistungsstörungsrecht für den Bereicherungsanspruch

1. Primärer Bereicherungsgegenstand: „Das Erlangte“ in Natur (§ 812 BGB)
  - Zuzüglich tatsächlich gezogener Nutzungen (§ 818 I BGB)
  - Zudem: Surrogat (§ 818 I BGB)
2. Bei Unmöglichkeit (z.B. Dienstleistungen, Untergang, Gebrauchsvorteile): Ersatz des objektiven Vermögenswertes (§ 818 II BGB)
3. Einwand der Entreicherung (§ 818 III BGB):
  - Wegfall des Bereicherungsgegenstandes
  - Andere nachteilige Vermögensfolgen
  - Problem: Einschränkung bei der Rückabwicklung gegenseitiger Verträge („Saldotheorie“)
  - Problem: Aufgedrängte Bereicherung
4. Verschärfte Haftung des bösgläubigen Bereicherungsschuldners (arg. §§ 818 IV, 819 BGB):
  - Keine Berufung auf § 818 III BGB
  - Anwendbarkeit des allg. Leistungsstörungsrechts (§§ 275 ff. BGB) einschließlich §§ 291, 292, 987 ff. BGB

## Primärer Kondiktionsgegenstand

- „Das Erlangte“ in Natur
- Ausgeschlossen bei Eingriffskondiktion gem. § 951 I 2 BGB
- Genauer Inhalt je nach dem Erlangten: Besitzübertragung, Übereignung, Wiederbegründung eines Rechts, ...
- Bei Geld: Wenn Herausgabe in Natur nicht mehr möglich => Wertersatz (§ 818 II BGB)
- Nicht: „Die vorhandene Bereicherung“
  - arg.: Erst bei § 818 III BGB relevant
  - Dort reserviert für den gutgläubigen unverklagten Bereicherungsschuldner

## Nutzungen (§ 818 I BGB)

- Tatsächlich gezogene Nutzungen aus dem Bereicherungsgegenstand (§§ 99, 100 BGB)
- Vorsicht: Zu unterscheiden von Nutzungen als primärem Bereicherungsgegenstand (Eingriffskondiktion)
- Beispiele:
  - Sach- und Rechtsfrüchte (z.B. Mieteinnahmen, tatsächlich erlangte Zinsen)
  - Ersparte Zinsen bei der Tilgung eigener Verbindlichkeiten
  - Nicht: Gewinne, die auf eigener Geschäftstüchtigkeit basieren (problematisch z.B. bei Unternehmensgewinnen)
- Bloße Gebrauchsvorteile:
  - Nicht in Natur herausgebbar => Wertersatz in Höhe des objektiven Nutzungswertes (§ 818 II BGB)
  - Aber: Nur, soweit auch tatsächlich noch ein verbleibender Vorteil im Vermögen des Bereicherungsschuldners ist (§ 818 III BGB) (z.B. ersparte Eigenaufwendungen)

### Beispiel: Nutzungen

K hat von V ein Mehrfamilienhaus für € 400.000 gekauft. Nach beiderseitiger Erfüllung stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag nichtig ist. Was können K und V voneinander verlangen?

- a) K hat eine Wohnung im Haus in der Zwischenzeit vermietet und € 2.500 eingenommen (entspricht der Marktmiete)  
=> Als mittelbare Sachfrucht herauszugeben (§ 99 III)
- b) K hat einen Teil als Ferienwohnung neu eingerichtet und mit großem Marketingaufwand vermietet; dadurch hat er € 4.000 eingenommen  
=> Keine Frucht des Bereicherungsgegenstands mehr, sondern der eigenen Tätigkeit => Allenfalls objektiver Marktwert der Gebrauchsvorteile
- c) Im Erdgeschoss hat er seinen Gewerbebetrieb untergebracht und mit diesem Gewinne i.H.v. € 10.000 erzielt  
=> Wie b)

### Beispiel: Nutzungen

K hat von V ein Mehrfamilienhaus für € 400.000 gekauft. Nach beiderseitiger Erfüllung stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag nichtig ist. Was können K und V voneinander verlangen?

- d) Einen Teil des Hauses hat K selbst bewohnt (Marktmiete: € 2.000; Abschreibung: € 1.500)  
=> Gebrauchsvorteile (§ 100 Alt. 2); Höhe str. (Marktwert der Nutzung oder lineare Abschreibung des Sachwerts)
- e) K hätte ohne das Haus ansonsten weiterhin mietfrei bei seinen Eltern gewohnt  
=> Wie d), aber K ist entreichert, weil er keine eigenen Aufwendungen erspart hat
- f) Vom Kaufpreis hat V € 100.000 festverzinslich angelegt und € 3.000 Zinsen erlangt  
=> Früchte des erlangten Geldes (§ 99 III)
- g) V hat mit dem Kaufpreis ein Darlehen von € 250.000 abgelöst und dadurch Zinsen i.H.v. € 60.000 erspart  
=> Nutzungen des überlassenen Geldes (+); Befreiung von der Zinszahlungspflicht. Allerdings § 818 III, wenn V zur Rückzahlung wieder ein Darlehen aufnehmen muss
- h) Die restlichen € 50.000 hat V in einen Sparstrumpf gesteckt  
=> Keine Nutzungen real erlangt; auch kein Ersatz fiktiver Nutzungen, die er hätte ziehen können (anders beim bösgläubigen Bereicherungsschuldner gem. §§ 818 IV, 819 I, 292, 987 II)

## Surrogat (§ 818 I BGB)

- Das anstelle des Bereicherungsgegenstandes Erlangte
- H.M.: Nur *commodum ex re*, nicht *commodum ex negotiatione cum re*
- Beispiele:
  - Schadensersatzanspruch oder Versicherungsleistung für die Zerstörung des Bereicherungsgegenstandes
  - Erlös aus der Einziehung einer rechtsgrundlos erlangten Forderung
  - Nicht: Kaufpreis für den Weiterverkauf
    - arg.: Wortlaut; Gewinnhaftung nur nach § 816 I 1 BGB oder §§ 819 I, 285 BGB
    - Nach h.M. bei Verkauf des Bereicherungsgegenstandes nur Wertersatz gem. § 818 II BGB (evtl. Wertberechnung anhand des Verkaufserlöses)

## Beispiel: Surrogate

K hat von V ein Auto für € 20.000 gekauft. Statt der Kaufpreiszahlung tritt K vereinbarungsgemäß eine Darlehensforderung gegen S ab. Nach beiderseitiger Erfüllung stellt sich die Nichtigkeit des Vertrages heraus. Welche Ansprüche haben K und V gegeneinander?

- a) K hat mit dem Auto einen Totalschaden erlitten, den D allein verschuldet hat
  - Ersatzansprüche gegen D aus § 7 StVG und § 823 I BGB sind als Surrogate herauszugeben
- b) Das Auto erleidet bei einem von K selbst verschuldeten Unfall einen Totalschaden; seine Vollkasko-Versicherung übernimmt den gesamten Schaden
  - Ansprüche auf die Versicherungsleistungen sind als Surrogate herauszugeben
- c) K hat das Auto für € 23.000 an E weiterverkauft
  - Der Verkaufserlös ist nach h.M. kein Surrogat i.S.v. § 818 I BGB (*commodum ex negotiatione*)
- d) V hat die von K abgetretene Forderung über € 20.000 bei S eingezogen
  - Erlös aus der Forderungseinziehung ist Surrogat der Forderung
- e) Mit dem eingezogenen Geld hat V beim Pferderennen gewettet und € 120.000 gewonnen
  - Der Wettgewinn ist als *commodum ex negotiatione* kein Surrogat i.S.v. § 818 I BGB

### Wertersatz (§ 818 II BGB)

- Bei Unmöglichkeit der Herausgabe
  - Wegen der Beschaffenheit (z.B. Dienstleistungen)
  - Oder sonst (Zerstörung, Verlust)
- Wert i.S.v. § 818 II BGB: Objektiver Marktwert, nicht: subjektiver Nutzwert
  - Subjektiver Wert für den Bereicherungsschuldner ist erst im Rahmen des § 818 III BGB relevant
  - Andernfalls würde auch der bösgläubige Bereicherungsschuldner privilegiert!